

# Turn- und Sportverein 1885 e. V. Annweiler

## Beitragsordnung (BO)

### §1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung (BO) regelt die Tätigkeit des Vereins im Bereich der Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage der Satzung und gilt ergänzend zu dieser.
2. Die BO wird durch den Vorstand beschlossen und kann durch ihn oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung verändert bzw. ersetzt werden. Bei der Abschaffung der gültigen BO sollte zeitgleich eine neue in Kraft gesetzt werden.
3. Die BO ist für Mitglieder auf Anfrage zugänglich zu machen. Eine Hinterlegung auf der Internetseite des Vereins mit Datum der Fassung ist dafür ausreichend.
4. Nach der Veränderung der bestehenden BO oder dem Beschluss einer neuen BO müssen die Mitglieder nicht explizit darüber informiert werden. Eine Aktualisierung nach Abs. 3 ist dabei ausreichend.

### §2 Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Mitgliedsbeiträge werden pro Kalenderjahr erhoben:

- Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 20 Jahre: 48 Euro
- Erwachsene: 72 Euro
- Rentner: 48 Euro
- Herzsport: 48 Euro
- Familien: 84 Euro
- Ermäßigte: 48 Euro

Als Familie gilt jedes verheiratete Paar oder jede eingetragene Partnerschaft, sowie die bis einschließlich 20 Jahre im Haushalt der Eltern wohnenden Kinder.

Als Ermäßigte gelten Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienst (BufDi, FSJ usw.), Freiwillige im Wehrdienst.

2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Bescheinigungen für Beitragsermäßigungen oder der Hinweis auf eine noch folgende Bereitstellung sind durch das Mitglied selbständig und ohne Aufforderung jeweils vor dem 1. Dezember des Geschäftsjahres einzureichen. Darauf wird in der Aufnahmebestätigung oder einer Änderungsbestätigung explizit hingewiesen.
4. Junge Erwachsene, die das 22. Lebensjahr beginnen werden durch den Kassierer nicht über den veränderten Beitrag unterrichtet, da dies bereits mit dem Vereinseintritt auf dem Aufnahmeantrag erfolgte. Sind diese Personen bisher Teil einer Familienmitgliedschaft so wird der Beitragszahler der Familienmitgliedschaft auf die nun erforderliche Einzelmitgliedschaft des jungen Erwachsenen hingewiesen. Dies erfolgt in Textform, telefonisch oder schriftlich. Erfolgt keine Rückmeldung wird die betroffene Einzelmitgliedschaft mit Beginn des 22. Lebensjahres gelöscht und die Familienmitgliedschaft bleibt bestehen. Darüber wird der Beitragszahler bereits im Anschreiben informiert. Falls vom Beitragszahler abweichend wird der Ansprechpartner der Familienmitgliedschaft informiert.
5. Für Mitglieder mit den Jahrgängen 1955-1957 erfolgt die automatische Umstellung in den Rentenbeitrag automatisch zum 65. Geburtstag. Für die Jahrgänge 1958-1963 erfolgt dies zum 66. Geburtstag. Für alle jüngeren Jahrgänge zum 67. Geburtstag.
6. Außerhalb der Altersrente ist die Vorlage eines Rentnerausweises oder Rentenbescheids zur Berechnung des Rentnerbeitrags ausreichend.
7. Für Familienmitgliedschaften ist es ausreichend, wenn ein Familienmitglied die Voraussetzungen nach Punkt 5 oder 6 erfüllt.

8. Eine gesonderte Mitteilung über die Beitragsänderungen der Punkte 5-7 erfolgt nicht.
9. Wird ein Mitglied als Rentner oder im Herzsport geführt, so ist der Partner nach §2, Abs 1 als Familienmitglied bzw. Rentnerfamilienmitglied kostenfrei mit zu führen.
10. Veränderungen des Jahresbeitrags werden laut Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Tagesordnungspunkte der Versammlung, darunter auch der Punkt Beiträge, werden bei der Einladung in den vorgeschrieben Medien bekanntgegeben. Zusätzlich werden diese Informationen an die uns bekannten E-Mail-Empfänger gesendet und auf unserer Internetseite veröffentlicht. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen ist es für die dort bekanntgegebenen Informationen in der Holpflicht.

### **§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig unmittelbar nach der Neuaufnahme von Mitgliedern zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag je nach der vom Mitglied gewünschten Zahlungsweise
  - jeweils jährlich am ersten Bankarbeitstag im Februar fällig oder
  - jeweils halbjährlich an den ersten Bankarbeitstagen im Februar und Juli fällig oder
  - jeweils vierteljährlich an den ersten Bankarbeitstagen im Februar, April, Juli und Oktober fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Neuaufnahmen anteilig monatlich fällig. Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann dieser durch den Kassierer selbstständig abgerundet werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 30. November eines Kalenderjahres ein, so kann auf die Erhebung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr verzichtet werden
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages, da das Austrittsdatum immer das Jahresende ist. Im Falle des Ablebens des Mitglieds erfolgt die Beitragserstattung für das laufende Geschäftsjahr ab dem Todestag. Eine weiterreichende Erstattung kann der Vorstand beschließen.

### **§4 Zahlung des Beitrages; Mahnung**

1. Bankgebühren, die dem Verein bei Abbuchung aufgrund mangelnder Kontodeckung, Widerspruch gegen die Lastschrift oder durch eine von Mitglied falsch angegebene Kontoverbindung entstehen, werden durch das Mitglied getragen. In diesem Fall erfolgt außer bei Beitragswidersprüchen eine schriftliche Zahlungserinnerung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt, sowie der gesamte fällige Beitrag inkl. Bankgebühren und Porto festgelegt wird. Im Falle von Widersprüchen wird im Einzelfall entschieden ob das Mahnverfahren gestartet wird oder ohne weitere Nachricht ein Vereinsausschluss erfolgt.
2. Erfolgt bis zum in der Zahlungserinnerung festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt, sowie der gesamte fällige Beitrag festgelegt wird. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00 Euro inkl. Porto fällig.
3. Erfolgt bis zum in der zweiten Mahnung angegebenen Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto erfolgt eine dritte und letzte schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt, sowie der gesamte fällige Beitrag festgelegt wird. Für die dritte schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00 Euro inkl. Porto fällig. Weiterhin wird in diesem Schreiben auf den automatisch erfolgenden Vereinsausschluss mit Zeitpunkt hingewiesen, falls auch hier kein zukünftiger Zahlungseingang festzustellen wäre.
4. Die erste und zweite Mahnung im Sinne dieser Paragraphen erfolgen eigenverantwortlich durch den Kassenwart ohne vorherigen Vorstandsbeschluss. Die Kenntnisnahme des Vorstandes vor Erstellung der dritten Mahnung ist durch den Kassenwart sicherzustellen.

5. Der Vorstand behält sich vor, je nach Art, Höhe und Zustandekommen der Forderung, diese an ein Inkassobüro abzugeben.

#### **§5 Vereinsausschluss**

Gemäß der Vereinssatzung hat der Vorstand das Recht jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der dritten Mahnung entrichtet hat oder für das die Einzelfallentscheidung nach §4 Nr. 1 gilt, aus dem Verein auszuschließen.

#### **§6 Erstattung überzahlter Beiträge**

Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgen möglichst umgehend aber spätestens mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

#### **§7 Weiterführende haushälterische Regelungen**

Weiterführende Regelungen zur Verwendung der Beiträge und zur Gestaltung des Rechnungswesens sind durch die Finanzordnung des Vereins zu regeln.

#### **§8 Schlussklausel**

Sofern einzelne Paragraphen dieser BO gegen die Vereinssatzung, die gültige Geschäftsordnung oder gegen geltendes Recht verstoßen, führt dies nicht zur Nichtigkeit der gesamten BO, sondern nur der einzelnen Norm.

#### **§9 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die BO gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand. Sie hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand oder auf Antrag in einer Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Annweiler am Trifels, 25.11.2021

Für den Vereinsvorstand

Norbert Klevenhaus  
Vereinsvorsitzender

Jens Seebach  
Vorstandsmitglied